

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3048/817/08-MPA BS

Gegenstand:

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung November 2023

Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Fachverband Strohballenbau Deutschland e. V.
Artilleriestraße 6
27283 Verden

Ausstellungsdatum:

06.05.2024

Geltungsdauer:

25.01.2024 bis 24.01.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS vom 08.12.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS ist erstmals am 24.06.2008 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B nach DIN 4102-2:1977-09*) angehören.

1.1.2 Die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einem Holzständerwerk mit einem dazwischen angebrachten Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ und aus einem aufgetragenen Lehmputz bzw. einem Leichtputz auf Kalk-Zement-Basis. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen, Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Ständerwerk der Wandkonstruktion muss aus Vollholz gemäß Tabelle 1 bestehen. Die Querschnittsabmessungen der Holzständer müssen den Vorgaben von Abschnitt 2.2.1 entsprechen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2.2.5 zu befestigen.
- 1.2.3 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

Die Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf $h = 5$ m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer darf den Wert $\lambda_y = 29$ (bei Knicken aus der Wandebene) sowie den Wert $\lambda_z = 173$ (bei Knicken in der Wandebene) nicht überschreiten, wobei zur Ermittlung der Schlankheit jeweils die Ständerlänge innerhalb eines Geschosses als Knicklänge anzusetzen ist.

- 1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu $d = 0,5$ mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z.B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

- 1.2.5 Folien und Bahnen innerhalb der Konstruktion, auch aus brennbaren Baustoffen, mit einer Dicke $d \leq 0,5$ mm beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 nicht.
- 1.2.6 Tragende, raumabschließende Wandkonstruktionen mit einem beidseitig der Wand aufgetragenen mineralischen Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ dürfen mit Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. ausgeführt werden, wobei derartige Dosen unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden dürfen. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.6 erfolgen.
- 1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, erforderlich.



- 1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.11 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Holzständerwerk aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 bzw. D 30 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. LS10 nach DIN 4074 oder Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL24c nach DIN EN 14080	≥ 60 x 360	≥ 420	normalentflammbar
Holz-Aufleistung bzw. hölzerne Dreiecksleisten, jeweils aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 bzw. D 30 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. LS10 nach DIN 4074 oder Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL24c nach DIN EN 14080	20 x 20 (Aufleistung) bzw. 38 x 58 (Dreiecks- leisten)	≥ 420	normalentflammbar
Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ nach ETA-17/0247 vom 21.06.2017	≥ 360	95 - 115	normalentflammbar



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte (Fortsetzung)

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Lehm-Unterputz (Grundputz) Lehmputzmörtel (Lehmwerkmörtel) nach DIN 18947 – LPM 0/4 f – S II – 1,8 der ClayTec GmbH & Co. KG, Viersen	≥ 8	1610 - 1800	mindestens normalentflammbar
Mineralischer Grundputz „gräfix® 73 Pajalith“ (Leichtputz auf Kalk-Zement-Basis von Wolfgang Endress GmbH & Co. KG, Kalk- und Schotterwerk, Gräfenberg)	≥ 18	ca. 800 ¹⁾	nichtbrennbar

1) Festmörtelrohddichte

Verwendete Abkürzungen:

ETA ⇒ Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment)

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen sind in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten und der Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Wandkonstruktion muss aus einer Holzrahmenkonstruktion aus Holzständern sowie Schwelle und Rähm mit den jeweiligen Abmessungen von $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 360 \text{ mm}$ bestehen.

Die Befestigung der Schwelle bzw. des Rähms mit den Ständern erfolgt mit jeweils zwei Stahlschrauben $\geq \varnothing 8 \times 200 \text{ mm}$. Wahlweise dürfen Schwelle bzw. Rähm jeweils über drei Spanplattenschrauben $\geq \varnothing 6 \times 140 \text{ mm}$ mit den Ständern verbunden werden.

Stahl-Windrispenbänder mit einer Dicke von $d \leq 2 \text{ mm}$, über Kreuz angeordnet, dürfen auf der Holzkonstruktion befestigt werden.

Am Ständerwerk muss auf jeder Seite der Holzständer eine Holz- Aufleistung mit den Abmessungen $b \times d = 20 \text{ mm} \times 20 \text{ mm}$ mit Spanplattenschrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$, $a \leq 600 \text{ mm}$, befestigt werden. Wahlweise kann auf jeder Seite der Holzständer eine hölzerne Dreiecksleiste mit den Abmessungen von $b \times d = 38 \text{ mm} \times 58 \text{ mm}$ angeordnet werden, die mit Spanplattenschrauben $\geq \varnothing 4,5 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$, $a \leq 600 \text{ mm}$, an dem jeweiligen Holzständer zu befestigen ist.

Der Holzständerabstand (Achismaß) muss $d \leq 1000 \text{ mm}$ betragen.



2.2.2 Dämmung

Die Gefache zwischen den Holzständern müssen mit einem insgesamt mindestens $d = 360$ mm dicken Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ entsprechend Europäische Technische Bewertung ETA-17/0247 vom 21.06.2017 ausgefüllt werden, wobei die Strohballen so anzuordnen sind, dass ihre Halme in Wandebene verlaufen, d.h. sie verlaufen von Ständer zu Ständer bzw. von Schwelle zu Rähm.

Die Dämmung muss durch strammes Einpassen in den Gefachen gegen Herausfallen gesichert werden.

Stellenweise überstehendes Stroh ist so abzuschneiden (z.B. mit der Heckenschere), dass die Strohballen beidseitig bündig mit dem Holzrahmen abschließen. Loses Stroh ist abschließend abzufegen, so dass sich beidseitig der Wand eine nahezu ebene Wandoberfläche ergibt.

2.2.3 Fugen

Vorhandene Fugen zwischen den Strohballen sowie zwischen den Strohballen und den Holzbauteilen (Ständerwerk, Schwelle, Rähm, usw.) müssen mit Stroh dicht verstopft werden.

2.2.4 Putzauftrag

Als Putz ist auf beiden Seiten der Wand

- der Lehmputz (Lehmputzmörtel (Lehmwerkmörtel) nach DIN 18947 – LPM 0/4 f – S II – 1,8 der ClayTec GmbH & Co. KG, Viersen) oder
- der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ (Leichtputz auf Kalk-Zement-Basis von Wolfgang Endress GmbH & Co. KG, Kalk- und Schotterwerk, Gräfenberg)

aufzubringen.

Wahlweise kann auf einer Wandseite der Lehmputz und auf der anderen Wandseite der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ aufgebracht werden.

Vor dem Aufbringen des Putzes ist auf der Holzkonstruktion (Ständer, Schwelle, Rähm und Aufleistung) vollständig ein etwa 10 mm dicker Putzträger aus einem Schilfrohr-Gewebe (mindestens normalentflammbar) zu befestigen.

Die beiden vorgenannten Putzaufträge werden nachfolgend beschrieben.

Lehmputz

Die einzelnen Halme des Schilfrohr-Gewebes sind über einen senkrecht zur Halmrichtung angeordneten Stahldraht über Verrödelung miteinander zu verbinden. Die vg. Röhren-Drähte müssen untereinander einen Abstand von $a \leq 100$ mm – gemessen in Längsrichtung der Halme – aufweisen und sind jeweils über mindestens drei Stück geeignete Stahldrahtklammern kraftschlüssig an der Holzkonstruktion zu befestigen.

Auf die Wandoberfläche ist Lehmputzmörtel (Lehmwerkmörtel) nach DIN 18947 – LPM 0/4 f – S II – 1,8 der ClayTec GmbH & Co. KG, Viersen, so in den Strohuntergrund einzuarbeiten, dass die Lehmputzschichtdicke mindestens $d = 8$ mm beträgt.



Mineralischer Grundputz „gräfix 73 Pajalith“

Das Schilfrohr-Gewebe im Bereich jeden zweiten Rödeldrahtes über drei Stück bis vier Stück Spannplatten-Schrauben $\geq \varnothing 4 \text{ mm} \times 40 \text{ mm}$ in Verbindung mit einer Unterlegscheibe $\geq \varnothing 4,3 \text{ mm} \times 20 \text{ mm}$, zu befestigen, so dass der Abstand der vg. Befestigungsmittel in Längsrichtung der Schilfrohr-Halme maximal $a = 200 \text{ mm}$ beträgt.

Der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ ist zunächst über die Strohfäche in Dicke der Putzträger, d.h. etwa $d = 10 \text{ mm}$ dick, abzuziehen. Anschließend ist auf die Putzträger eine Lage Putz, $d \geq 10 \text{ mm}$, aufzubringen und der so aufgetragene Putz-Streifen auf die Strohfäche mindestens etwa $l = 150 \text{ mm}$ weit auszuziehen, so dass im Bereich der Putzträger eine geschlossene, dichte und mindestens $d = 18 \text{ mm}$ dicke Putzoberfläche hergestellt wird. Die Mindestdicke des außerhalb der vg. Putzträger-Bereiche aufgetragenen Putzes muss $d = 20 \text{ mm}$ betragen

Wahlweise darf als Putzträger eine Lage aus passend zugeschnittenen, $d = 9,5 \text{ mm}$ dicken Holzweichfaserplatten (mindestens normalentflammbar), deren Querstöße stumpf gestoßen sind, auf der Holzkonstruktion befestigt werden. Als Befestigungsmittel für die Holzweichfaserplatten sind Spanplattenschrauben $\geq \varnothing 4 \text{ mm} \times 40 \text{ mm}$, zu verwenden. Die Spanplattenschrauben sind zweireihig anzuordnen, d.h. es sind stets zwei unmittelbar nebeneinanderliegende Spanplattenschrauben (sog. Paar-Anordnung) zu verwenden, wobei der Abstand der Schrauben-Paare in Längsrichtung des jeweiligen Holzweichfaserplatten-Streifens maximal $a = 150 \text{ mm}$ betragen darf.

2.2.5 Anschlüsse an umgebende Bauteile

Die Anschlüsse sind nach statischen Erfordernissen entsprechend DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 10.5.6 auszuführen.

Feste verspachtelte Anschlüsse an angrenzenden Massivbauteilen sind dicht auszuführen.

2.2.6 Einbauten

In tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen, die beidseitig mit dem mineralischen Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ verputzt sind, dürfen Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. eingebaut werden. Die Öffnungen für den Einbau sind allseitig umlaufend mindestens $d = 10 \text{ mm}$ dick mit dem mineralischen Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ einzuhausen, wobei das Stroh in diesem Bereich dicht zusammengedrückt werden muss.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).



4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

Im Brandfall darf die Spannung im Ständerquerschnitt den Wert $\sigma = F/A = 1,32 \text{ N/mm}^2$ nicht überschreiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 15.12.2023 (Nds. MBl. Nr. 47/2023, S. 1060-1104) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. S. 508), geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. S. 1067), erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Thomas Paul
Leitung der Prüfstelle


i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe
Sachbearbeitung

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 18947:2024-03	Lehmputzmörtel – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen; Deutsche Fassung EN 338:2016
DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffent- licht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz-Niedersachsen)



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3048/817/08-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 06.05.2024 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

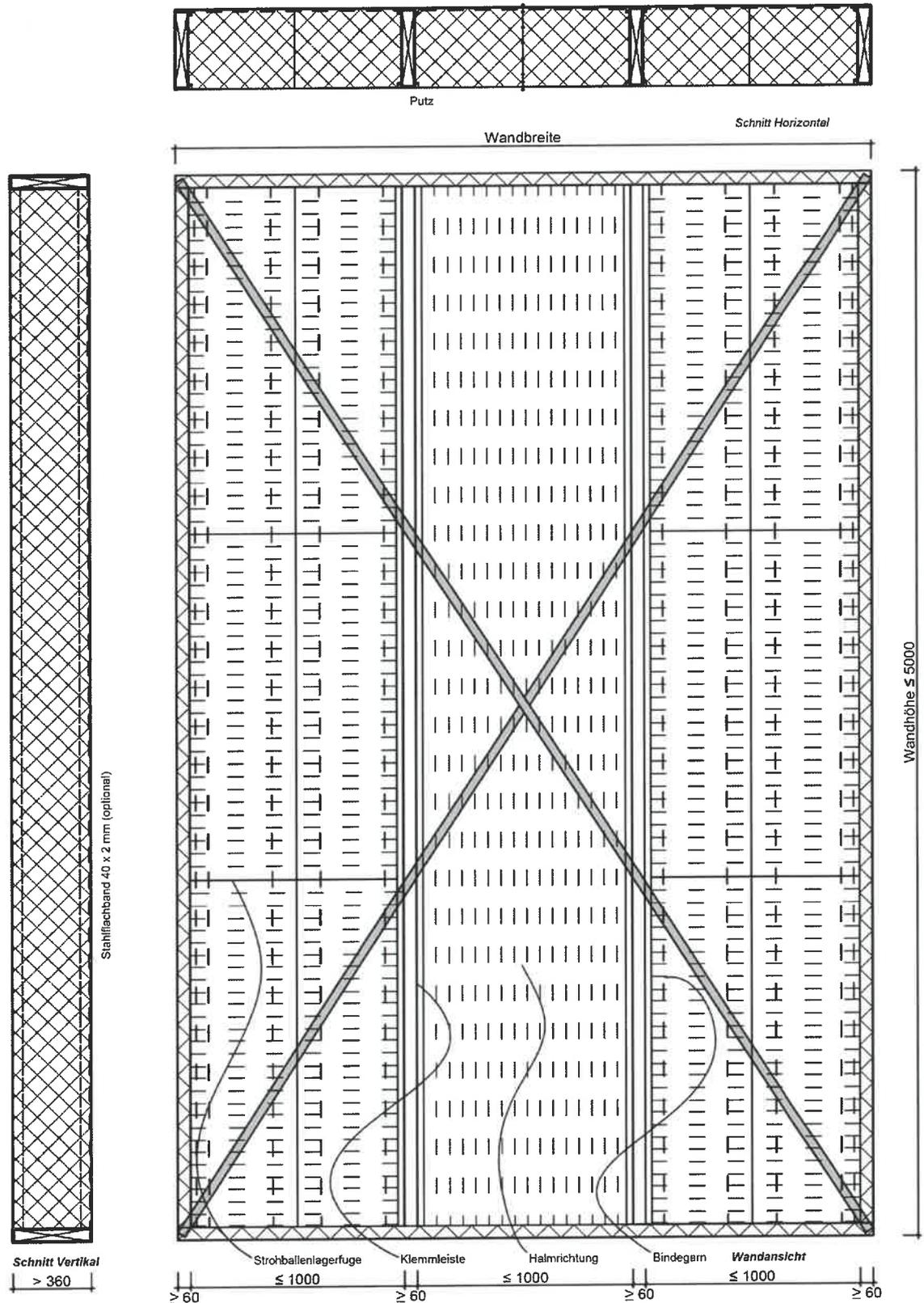
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



*) Nichtzutreffendes streichen



Legende: Strohballen Putz Stahlflächband 40 x 2 mm Schilfrohr

Rahmenkonstruktion:
 ≥ 60/360 mm Ständer
 Verschraubung gemäß
 Abschnitt 2.2

Strohballen:
 (h x b x l) 360 x 480 x 540-
 1000 mm
 Befestigung mit Klemmleisten

Bekleidung:
 Putz gemäß Abschnitt 2.2.4

Aussteifung:
 Stahlflächband 40 x 20 mm
 (optional)

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09

Ansicht und Schnitte



Anlage 1 zum
 abP Nr.:
 P-3048/817/08-MPA BS
 vom 06.05.2024